

[1]

SEELSORGEBEREICH NÜRNBERG NORD OST

Allerheiligen (Schoppershof) - St. Georg (Ziegelstein) - Herz Jesu (Südstadt) - St. Josef (Wöhrd) - St. Karl Borromäus (Mögeldorf) - St. Kunigund (Gleishammer) - St. Margaretha (Heroldsberg) - Maria Hilf (Buchenbühl) - St. Otto (Laufamholz) - St. Stefan (Zerzabelshof)

INSTITUTIONELLES RAHMEN-SCHUTZKONZEPT

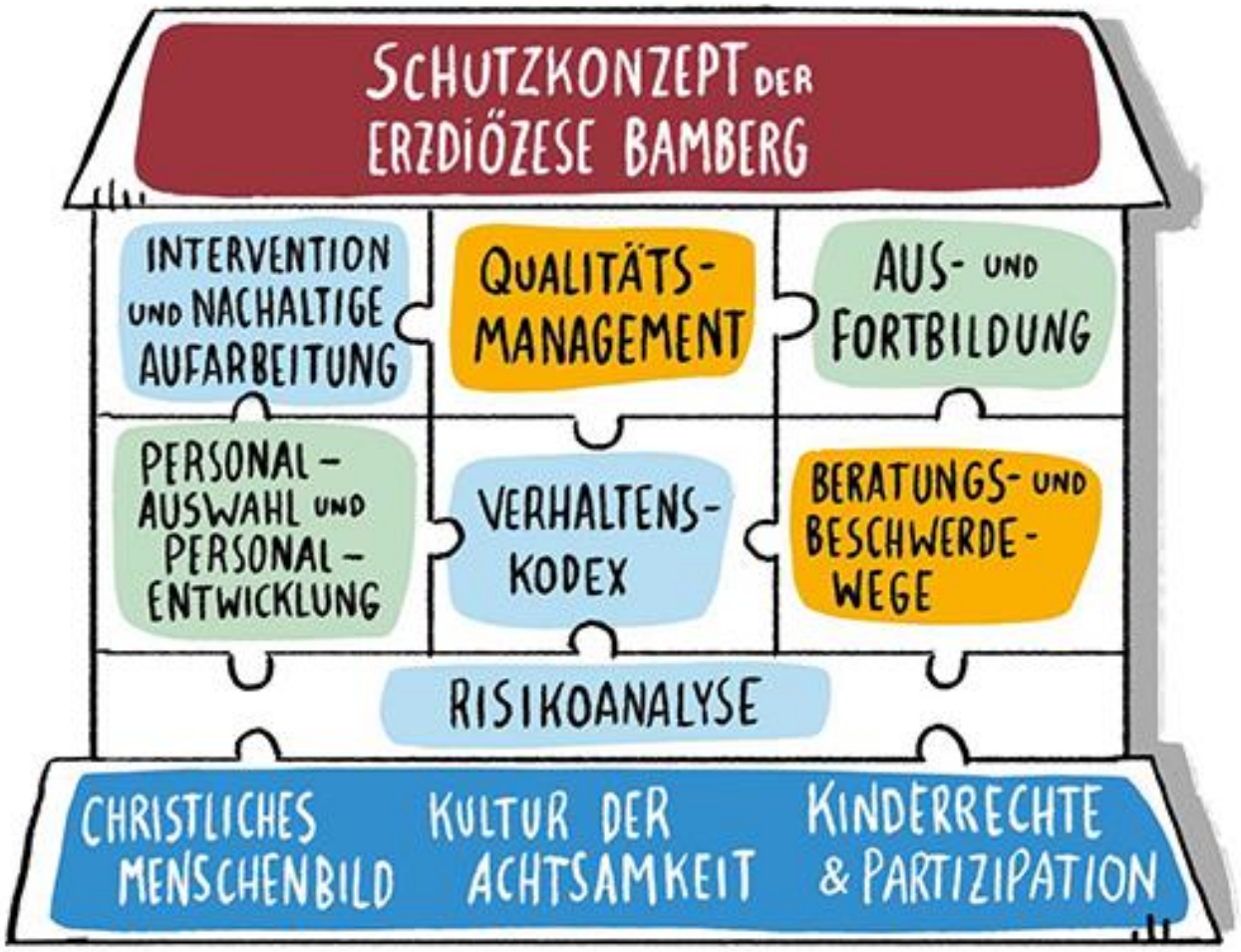
RAHMEN-ISK

(R-ISK)

[1] Kirchengemeinde Symbolbild ©iStock, mstay

Institutionelles Rahmen-Schutzkonzept

Rahmen-ISK



[2]

Der Seelsorgebereich Nürnberg Nord-Ost wurde am 1.9.2019 von Erzbischof Dr. Ludwig Schick als einer von vier Seelsorgebereichen in Nürnberg bestellt. Der Verwaltungssitz des Seelsorgebereichs ist in der Pfarrei Allerheiligen, Verwaltungssitz**:** Allerheiligen, Kasseler Straße 31, 90491 Nürnberg (Katholikenzahl: 36.400, Stand 2020). Die Kitas des SSB erstellen im Rahmen der GKG ein eigenes Schutzkonzept und sind nicht Bestandteil dieses Konzeptes.

[2] https://praevention.erzbistum-bamberg.de/institutionelles-schutzkonzept/ (13.08.2020)

Inhaltsverzeichnis

FUNDAMENTE Seite 4

0. Rahmenkonzept Vorwort Seite 4

I. Präambel, die Kultur der Achtsamkeit und unser christliches Menschenbild Seite 5

II. Rechte von Kindern und Jugendlichen insbesondere in unserem SSB Seite 9

III. Partizipation Seite 12

KERNPUNKTE DER UMSETZUNG Seite 13

IV. Risikoanalyse Seite 13

V. Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Honorarkräfte Seite 18

VI. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung Seite 20

VII. Verhaltenskodex der Erzdiözese Bamberg Seite 21

VIII. Beratungs- und Beschwerdewege, Intervention und nachhaltige Aufarbeitung Seite 28

1. Wichtiges Wissen zum Thema Beratungs- und Beschwerdewege Seite 30

2. Wichtiges Wissen zum Thema Intervention und nachhaltige Aufarbeitung Seite 39

IX. Qualitätsmanagement, Ansprechperson, Aus- und Fortbildung Seite 47

ISK DER PFARREIEN UND EINRICHTUNGEN DES SEELSORGEBEREICHS Seite 51

VERÖFFENTLICHUNG Seite 52

X. Veröffentlichung und in Kraft treten Seite 52

ZUSAMMENFASSUNG DER VERBINDLICHEN UND GEREGELTEN INHALTE FÜR ALLE PFARREIEN UND EINRICHTUNGEN DES SEELSORGEBEREICHES Seite 53

To-Do-Liste

ANLAGEN Seite 57

1. Selbstauskunftserklärung
2. Externe Ansprechpartnerin und Erzbischöfliche Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt
3. Adressen von Beratungsstellen (Auswahl)
4. Schulungskonzept

FUNDAMENTE

0. Rahmenkonzept

Vorwort

Die hier genannten Inhalte des Rahmen-ISK haben grundsätzliche Verbindlichkeit und Gültigkeit für die Pfarreien und Einrichtungen der Pfarreien unseres Seelsorgebereiches[3].

Unter Punkt „ISK der Pfarreien und Einrichtungen des Seelsorgebereiches“ wird jede Pfarrei und Einrichtung ihr spezielles ISK, welches auf die Orte, Räume, Situationen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort ausgerichtet ist, veröffentlichen. Damit wird es Bestandteil des Rahmen-ISK des Seelsorgebereiches, denn eine überaus gewichtige Säule der Präventionsarbeit ist die vor Ort speziell angepasste Analyse der konkreten gemeindlichen Strukturen und der Arbeits-Abläufe, durch die das Bewusstsein für Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen geschärft wird.



4

[3] **mit dem besonderen Fokus auf die Funktionsbereiche, die mit den uns im SSB anvertrauten Menschen in konkreten Kontakt kommen**

[4] https://www.abtei-muensterschwarzach.de/aktuelles/nachrichten/johannes-kepler-und-der-drei-eine-gott-54df521 (13.08.2020)

I. Präambel, die Kultur der Achtsamkeit und unser christliches Menschenbild

Die Deutsche Bischofskonferenz hat verschiedene Maßnahmen zur Prävention in unseren kirchlichen Einrichtungen beschlossen, dieser Geist des Schutzes Anvertrauter findet seinen Ort in den ISKen der Pfarreien und Einrichtungen vor Ort.

Unsere Kirche im Erzbistum Bamberg und damit unser Seelsorgebereich Nürnberg Nord-Ost mit seinen Pfarreien möchte Kindern, Jugendlichen und Anvertrauten sichere Räume und vertrauensvolle Beziehungen bieten, in welchen sie gut begleitet groß werden und sich entfalten können.
Die Würde, Integrität und Unantastbarkeit der Menschen, gleich welchen Alters, in unserer Pfarrei möchten wir versuchen zu garantieren. Wir sind uns der großen Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten, jungen und schutzbedürftigen Menschen bewusst.

Das Institutionelle Schutzkonzept dient diesem Zweck, es soll helfen eine **Kultur der Aufmerksamkeit** zu schaffen, eine Kultur des Hinhörens und Hinsehens und diese fördern. Das vorliegende Schutzkonzept soll ein größtmögliches Maß an Sensibilität und Wachsamkeit für die Wahrung der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen entwickeln

Eine **Kultur der Achtsamkeit** hat vor allem zu tun mit Grenzachtung von Menschen untereinander: im persönlichen Bereich sowie in haupt- und

ehrenamtlichen Arbeitszusammenhängen. Dafür braucht es einen respektvollen Umgang mit anderen und mit sich selbst. Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt. Eine Kultur der Achtsamkeit als Qualitätsmerkmal für Mitarbeitende des Erzbistums Bamberg braucht ein praktikables und gut installiertes Schutzkonzept zur Gewährleistung des Opferschutzes und als klares Signal gegen potenzielle Täter und Täterinnen. Dazu gehört ein Umdenken im Umgang mit sich selbst und mit anderen: im Handeln zwischen Leitung und Schutzbefohlenen und in deren Miteinander sowie im Umgang von Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen.[5]

Unser christliches Menschenbild basiert auf den biblischen Texten und deren Auslegungen, die davon künden, dass Gott die Menschen selbstbestimmt, frei, nächstenliebend, wertvoll als Gottes Ebenbild sieht. Die Menschen unserer Kirche sollen so gestärkt werden und sich gehalten und getragen fühlen können von diesem Gott. Dies wird im Taufritus unserer Kirche sichtbar deutlich, wenn in der Salbung dem Täufling die Würde als Königin und König, Priesterin und Priester, Prophetin und Prophet zugesprochen wird. Das ist das Menschenbild, das Jesus lebt und verkündet, und daher ist es auch Vorgabe für seine Kirche.
Diese Frohe Botschaft schließt Demütigung und Erniedrigung, allen Machtmissbrauch – auch bezüglich sexualisierter Gewalt – als nicht gottgewollt aus.

Als Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen.

[5] Ordner Kultur der Achtsamkeit, Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg Generalvikariat Generalvikar Georg Kestel Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt, S. 12

Diese Menschen sind uns anvertraut. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Damit er bestmöglich gelingt, bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – sowohl haupt- als auch ehrenamtlich: Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse. • Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen. • Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung, die aus Botschaft und Handeln Jesus Christus stammt. Die liebevolle Zuwendung Gottes zu jedem einzelnen Menschen soll auch in unseren Arbeitsbereichen heute erfahrbar und erlebbar sein. Es ist notwendig, dass Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene diese Art des Umgehens überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in den Pfarreien, Einrichtungen, Schulen, Verbänden und Gruppierungen unserer Erzdiözese begegnen. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. So können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere

Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan werden sollte. Das entspricht der neutestamentlichen Botschaft davon, dass Gott will, dass das Leben der Menschen gelingt.[6]

Dazu soll dieses Institutionelle Schutzkonzept als Rahmen helfend und unterstützend dienen.

Diese Grundhaltungen **müssen** jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter, haupt- oder ehrenamtlich, bewusst sein; die Ausübung der übertragenen und übernommenen Tätigkeit muss von diesem Geist getragen sein.

Darüber hinaus soll dieses Konzept schützende institutionelle Strukturen etablieren, wir wollen dazu beitragen, dass der Gedanke der Prävention nach „innen“ (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und nach „außen“ (Gemeinde und Öffentlichkeit) in ihrem Gesamtzusammenhang transparent dargestellt und somit auch kontinuierlich überprüfbar gemacht werden kann.

Das ISK soll jederzeit auf den Internetseiten unseres Seelsorgebereiches (mit seinen Pfarreien) einzusehen sein, gedruckte Versionen ist in den Pfarrbüros und Einrichtungen öffentlich ausliegen. Hinterlegt wird das ISK auch in der Präventionsstelle des Erzbistums.



[7]

[6] Ordner Kultur der Achtsamkeit, Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg Generalvikariat Generalvikar Georg Kestel Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt, S. 12
[7] https://www.behindertenarbeit.at/62307/22-heilpaedagogischer-kongress-eine-kultur-der-achtsamkeit-einsam-kann-man-nicht-wachsen/ (13.08.2020)

II. Rechte von Kindern und Jugendlichen[8]

Für einen gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen.

In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Darauf aufbauend gibt es vielerorts einrichtungsspezifisch und altersgerecht formulierte Rechte für Kinder und Jugendliche, die häufig auch in direktem Bezug zu pädagogischen Präventionsgrundsätzen stehen. Rechte sind unabhängig vom eigenen Wohlverhalten und unabhängig vom Wohlwollen anderer. Auch für ein gelingendes Beschwerdeverfahren ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich – auch in einer Einrichtung und in der Kirche – beschweren dürfen.



[8] Ordner Kultur der Achtsamkeit, Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg Generalvikariat Generalvikar Georg Kestel Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt, S. 13 ff
[9] http://www.bezirksjugendring-oberpfalz.de/material-archiv/kinderrechte-ausstellung/ (13.08.2020)

Kinderrechte[10]

Alle Mädchen und Jungen haben das Recht, sich wohlzufühlen. Kein Kind und kein Erwachsener hat das Recht, dir mit Blicken, Worten, Bildern und Taten zu drohen oder Angst zu machen!

Alle Kinder dürfen Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft für alle angenehm und fair gestaltet werden kann.

Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden. Niemand darf dir Angst machen, dich erpressen oder deine Gefühle mit Worten, Blicken, Bildern oder Handlungen verletzen.

Dein Körper gehört dir! Jedes Mädchen und jeder Junge darf selbst bestimmen, mit wem sie/er zärtlich sein möchte. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren, dich küssen oder dich in deinem Intimbereich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren.

Wenn jemand deine Gefühle verletzt, darfst du NEIN sagen und dich wehren! Hilfe holen ist kein Petzen! Du darfst dir bei anderen Kindern oder Erwachsenen Hilfe holen. Wenn andere deine Gefühle verletzen, hast du ein Recht auf Hilfe!

[10] Quelle: vgl. Faltblatt Kinderrechte in unserer Gemeinde von Zartbitter e.V., Köln

Die Umsetzung von Kinderrechten und das Arbeiten damit kann methodisch verschieden sein, je nach Einrichtung und Tätigkeitsbereichen: Schule, Seelsorge vor Ort, Jugend- oder Kinderarbeit. Impulshafte Beispiele für den inhaltlichen Fokus finden sich im Präventionsordner des Erzbistums, der als Anhang Bestandteil dieses Schutzkonzeptes ist.

III. Partizipation[11]

Das **Prinzip der Partizipation** ist zur Umsetzung der Kinderrechte ausschlaggebend; Partizipation bedeutet: die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, von Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen, von Ehren- und Hauptamtlichen. Damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ Realität werden kann, ist es nötig, dass bei Entwicklungen und Entscheidungen möglichst alle Beteiligten einbezogen werden, sich einbringen und mitgestalten können.

Die Leitung hat die Aufgabe, deutlich zum Ausdruck zu bringen:

- Die Ideen aller Beteiligten, ihre Energie und ihre Kreativität sind erwünscht, werden ernst genommen und berücksichtigt.
- Klein und Groß können wertvolle Gedanken und wertvolles Tun beitragen und unterschiedliche Blickwinkel sind erwünscht.



[11] Ordner Kultur der Achtsamkeit, Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg Generalvikariat Generalvikar Georg Kestel Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt, S. 13 ff
[12] https://www.degede.de/blog/2020/06/partizipation-in-kitas-in-zeiten-von-corona/ (13.08.2020)

KERNPUNKTE DER UMSETZUNG

IV. Risikoanalyse

Die Risiko- und die Situationsanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob und wo **Risiken oder Schwachstellen** in der Pfarrei bestehen, die die Ausübung von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen.

Die Auseinandersetzung mit vorhandenen Strukturen, dem zugrundeliegenden Konzept, den Regeln, der Organisationskultur sowie der Haltung der Mitarbeitenden stehen deshalb im Vordergrund. Ziel ist es, herauszufinden, welche Maßnahmen und welches Wissen zur Prävention grenzverletzenden Verhaltens und sexualisierter Gewalt bereits vorhanden sind und an welchen Stellen **Optimierungsbedarf** besteht, es werden also Schwachstellen und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung identifiziert, die Täterinnen oder Täter für Missbrauchstaten ausnutzen könnten oder bereits bei früheren bekannten Vorfällen ausgenutzt haben. Es handelt sich folglich um einen Abgleich des „Ist-Soll-Zustands“. Die Auswertung dieser Ergebnisse bildet die Basis für das ISK unserer Pfarreien.

Die Deutsche Bischofskonferenz schreibt hierzu:

„Ein genauer Blick auf mögliche Gefährdungen bezüglich Räume und Situationen in Ihren Arbeitsbereichen macht es möglich, Risiken zu minimieren oder bestenfalls ganz auszuschließen.“[13]

[13] DBK, 2013c, S. 55

Konkrete Impulse der Erzdiözese Bamberg, welche Grundlagen der Risikoanalyse bilden, aber auch immer wieder, temporär regelmäßig, in den Blick genommen und reflektiert werden müssen:

Gefährdungspotentiale in den Blick nehmen und mögliche Strategien von Tätern und Täterinnen erkennen[14]

Bei der Betrachtung der Risikopunkte ist es hilfreich, sich bekannte Strategien von Tätern und Täterinnen bewusst zu machen. Innerhalb von Institutionen wenden Täterinnen und Täter häufig folgende Strategien an:

- Sich mit Leitung gutstellen oder eigene Leitungsposition übernehmen
- Schwach wirken, Mitleid erwecken, um „Beißhemmungen“ zu erzeugen
- Sich unentbehrlich machen, z. B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und Abhängigkeiten erzeugen („…hat was gut…“)
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen
- Flirten und Affären mit Kolleginnen und Kollegen
- Als guter Kumpel im Team auftreten
- Freundschaften mit Eltern
- Berufliches Wissen über die Kinder oder Jugendlichen ausnutzen.
- (…)

Diese Aufreihung gilt als Impuls, es besteht die Möglichkeit und Notwendigkeit diese orts- und situationsangepasst weiter zu entwickeln!



[15]

[14] Vgl. Ordner Kultur der Achtsamkeit, Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg Generalvikariat Generalvikar Georg Kestel Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt, S. 17 ff

[15] https://logistik-heute.de/fachmagazin/fachartikel/compliance-verknuepfung-von-qualitaets-risiko-und-krisenmanagement-5409.html (13.08.2020)

Folgende Risikobereiche und Fragestellungen sind besonders in den Blick zu nehmen:

Gelegenheiten aufspüren

• In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse (z. B. Nachtdienste, Beichte, Benotungen)?

• Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten leicht ausgenutzt werden (z. B. Beratungsgespräch, Bezugserzieherin)?

• Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden (z. B. Duschen, Erste Hilfe, Heimwehsituation)?

• Wo ergeben sich aufgrund von Einzelkontakten besondere Risiken (z. B. Fahrdienst, Einzelförderung)?

• (...)

Diese Aufreihung gilt als Impuls, es besteht die Möglichkeit und Notwendigkeit diese orts- und situationsangepasst weiter zu entwickeln!

Personalverantwortung

• Wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?

• Gibt es Erstgespräche mit interessierten Ehrenamtlichen?

• Werden die Regelungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und des Verhaltenskodex eingehalten?

• Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?

• Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht, oder ist das den Mitarbeitenden selbst überlassen (z. B. bei Übernachtungen, Privatkontakten, Geschenken)?

• Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?

• (...)

Diese Aufreihung gilt als Impuls, es besteht die Möglichkeit und Notwendigkeit diese orts- und situationsangepasst weiter zu entwickeln!

Räumliche Situation

• Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter oder einer Täterin leichtmachen?
• Kann jede Person die Einrichtung ohne Probleme betreten?
• Gibt es „dunkle Ecken“, in denen sich niemand gerne aufhält?
• Bieten Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe der Einrichtung besondere Risiken?
• Gibt es Räume, die für Eins-zu-eins-Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?
Diese Aufreihung gilt als Impuls, es besteht die Möglichkeit und Notwendigkeit diese orts- und situationsangepasst weiter zu entwickeln!

Entscheidungsstrukturen

• Für welche Bereiche gibt es in der Einrichtung klare und transparente Entscheidungsstrukturen?
• Sind Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Leitungskräften und Mitarbeitenden klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
• Wissen Kinder, Jugendliche und Eltern, wer was zu entscheiden hat?
• Wie ließen sich offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgehen?
• Gibt es heimliche Hierarchien?
• Übernimmt Leitung Verantwortung und interveniert bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden?
• Gibt es Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche?
• Sind die Kommunikationswege in der Einrichtung transparent oder leicht manipulierbar?
Diese Aufreihung gilt als Impuls, es besteht die Möglichkeit und Notwendigkeit diese orts- und situationsangepasst weiter zu entwickeln!

Weiterhin gilt es in den gedanklichen und reflektierenden Blick zu nehmen, dass aufgrund der Hilfsbedürftigkeit manche Abhängigkeiten entstehen und ausgenutzt werden können. Die Frage nach dem Schutz der Privatsphäre sowie die richtige Zuordnung von Nähe und Distanz sollen immer wieder thematisiert und bedacht werden.
z.B. *(impulshafte Aufzählung, kein Anspruch auf Abgeschlossenheit!):*

- Senioren: Seniorentreff
- Besuche im Altenheim
- Krankenbesuchsdienst
- Trauerarbeit
- (…)

Ebenso bei der „Schlüsselfrage“; es bedarf immer wieder der genauen Klärung, wer überhaupt Zugang zu den gemeindlichen Räumen hat, wer einen Schlüssel besitzt und wie die zeitliche Nutzung der Räumlichkeiten geschieht (Wer weiß, wann wer welche Räume nutzt?).

Nach Gruppentreffen im Kinder- und Jugendbereich kommt es immer wieder vor, dass Kinder und Jugendliche in Eigenverantwortung, ohne Aufsicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, auf den Gruppenbeginn warten bzw. den Heimweg antreten. Dies sollte immer wieder im Gespräch mit den Eltern bewusst gemacht werden. Insgesamt ist im Sinne der Transparenz den Eltern bekannt zu machen, wer die Kinder- bzw. Jugendgruppe leitet, wer auch von den Hauptamtlichen für diesen Bereich verantwortlich ist.

V. Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

und Honorarkräfte

Die Menschen, die Verantwortung in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Angeboten übernehmen, sind die wichtigsten Träger kirchlicher Tätigkeiten.

Der Begriff hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis beim Erzbistum Bamberg oder der Kirchenstiftungen stehen; sowie anderweitig Tätige im Anstellungsverhältnis der Bamberger Kirche.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen im Auftrag der Pfarrei Bereiche, in welchen sie handelnd Aufgaben und Arbeiten übernehmen, ohne in einem Anstellungsverhältnis der Pfarreien oder Kirchenstiftungen zu stehen. In der Regel sind es die Fähigkeiten des Einzelnen, die sie oder ihn für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. In einem persönlichen Gespräch mit leitenden Hauptamtlichen soll deren Qualifikation für die Arbeit oder Aufgabe, sowie deren charakterliche Eignung wertschätzend betrachtet werden.

Für Honorarkräfte o.Ä. gelten die Bestimmungen für haupt- bzw. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter analog.

Bereits vor Dienstantritt der Hauptamtlichen, bzw. vor Arbeits- oder Aufgabenübernahme bei Ehrenamtlichen sollen die Präventionsregeln angesprochen, verdeutlicht und akzeptiert werden. Verdeutlicht werden darüber hinaus die allgemeine Grundlage und Haltung im Umgang untereinander. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und

kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie auch die Bereitschaft für Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene einzutreten und deren Rechte zu wahren.

Für den **leitenden Pfarrer**, was ist grundsätzlich zu beachten, dass er die grundsätzliche Hoheit über die Kultur der Implementierung und Durchführung des Schutzkonzeptes hat. Im Sinne der bereichernden Beratung steht ihm die Anprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt zur Seite. Weitere Anregungen finden sich im Kapitel „**ZUSAMMENFASSUNG DER VERBINDLICHEN UND GEREGELTEN INHALTE FÜR ALLE PFARREIEN UND EINRICHTUNGEN DES SEELSORGEBEREICHES“** dieses Schutzkonzeptes.

VI. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass, nach Maßgabe der Erzdiözese, ein **erweitertes Führungszeugnisses (EFZ)** vorzulegen ist, zudem informiert die Mitarbeitende, der Mitarbeitende die Seelsorgebereichsleitung, wenn gegen die Person Ermittlungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen eingeleitet wurden.

Der leitende Pfarrer, bzw. der oder die Beauftragte des Seelsorgebereiches trägt Sorge für die Erfassung aller ehrenamtlich Engagierten, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen und handeln dokumentierend dieses nach den Vorgaben der Erzdiözese.

Alle angestellten Personen und regelmäßige Honorarkräfte sollen eine **Selbstauskunftserklärung**[16] vorlegen, dass sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt wurden und auch keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sind. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Verpflichtung, vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Vorgesetzten umgehend darüber Mitteilung zu machen. Die Selbstauskunftserklärung wird entsprechend den Abläufen der Personal- und Aufsichtsführung aufgenommen und aufbewahrt.

Darüber hinaus ist der **Verhaltenskodex** zwingend ohne Einschränkungen und Vorbehalte zu akzeptieren. Dieser soll immer wieder in Teamsitzungen und Gremien (…) regelmäßig zur Sprache gebracht werden (mit Hinweis auf das Beschwerdemanagement). Ziel aller Bemühungen ist, dass das Thema „Prävention“ kein Tabuthema in unserer Seelsorgebereich ist.

[16] Sollte ein EHRENAMTLICHER KURZFRISTIG bei einer Gruppe/Veranstaltung (…) einspringen und kann ein erweitertes Führungszeugnis nicht mehr beigebracht werden, dann soll die ehrenamtliche Person eine solche ausfüllen und unterschreiben (Im Sinne es, wahrscheinlich seltenen, Ausnahmefalles!)

VII. Verhaltenskodex

Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, **eine Haltung einzunehmen**, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander. Der Verhaltenskodex der Erzdiözese versucht anschaulich, klärend und zusammenfassend diese Haltung in einem Kodex zu verpflichtend zu beschreiben.

„Der Verhaltenskodex ist ein Instrument in der Prävention von sexualisierter Gewalt, hier werden die Regeln definiert, die hinsichtlich des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz als verbindlich gelten. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten.“[17]

Durch den Verhaltenskodex können professionelle Beziehungen im Hinblick auf ein angemessenes Nähe- Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang miteinander regelmäßig reflektiert werden.

[17] Sekretariat DBK 2014, S. 62

Die Erzdiözese Bamberg hat einen allgemeinen

Verhaltenskodex als Vorgabe entwickelt, welchen unser SSB für verbindlich erklärt hat

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Träger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.[18] Der Verhaltenskodex muss von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschrieben werden![19]

VERHALTENSKODEX

Verhaltenskodex des Erzbistums Bamberg

für die Beschäftigten im Erzbistum Bamberg[20]

Auf der Grundlage der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.11.2019 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 142 [2019], S. 392 ff.) im Folgenden Rahmenordnung, und des Arbeitsvertragsrechts für die Bayer. (Erz-)Diözesen Teil D, 1a vom 01.07.2021 gilt im Erzbistum Bamberg für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst nachstehender Verhaltenskodex.

Die Konkretisierungen und einzelne Arbeitsbereiche betreffenden Ausführungen werden in den Präventionsschulungen „Kultur der Achtsamkeit“ des Erzbistums Bamberg behandelt. Sie finden diese außerdem in den Broschüren der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich alle Menschen sicher fühlen. Das gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene – im Folgenden auch „Schutzpersonen“ genannt. Respektvolles und

[18] Vgl. Ordner Kultur der Achtsamkeit, Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg Generalvikariat Generalvikar Georg Kestel Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt, S. 21 ff

[19] **Ehrenamtliche stimmen dem Kodex aktiv zu, evt. im Rahmen einer Präventionsveranstaltung oder per anderweitiger Unterschrift vor einem/einer Verantwortlichem/en**

.

grenzachtendes Verhalten aller Personen ist Voraussetzung für den Umgang miteinander.

Wenn Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Wenn sie in Offenheit und Vertrauen miteinander und mit ihren Bezugspersonen umgehen, schafft das Nähe, die auch ausgenutzt, enttäuscht oder missbraucht werden kann.

Damit die Verwundbarkeit von Schutzpersonen nicht ausgenutzt werden kann, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

Rahmenbedingungen

- Als Teil des institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums Bamberg gilt dieser Verhaltenskodex verbindlich. Grundlage dafür sind die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.11.2019 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 2019, S. 392 ff.) und das ABD Teil D, 1.a. vom 1.7.2021.
- Wenn die Tätigkeit des/der Mitarbeitenden in Einrichtungen bzw. Organisationen stattfindet, für die eigene Verhaltenskodexe gelten, sind diese zu beachten, soweit sie den hier aufgeführten Vorgaben nicht widersprechen.

Einzelgespräche:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nicht in Privaträumen oder anderen nicht der Tätigkeit entsprechenden Räumlichkeiten und Orten statt.
-
- Sollte die Einzelarbeit dauerhafter Natur sein, sind die Erziehungsberechtigten bzw. ist die/der Erziehungsberechtigte, ist die dienstvorgesetzte Person oder sind mögliche Kolleginnen und Kollegen zu informieren.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Die Bevorzugung von Schutzpersonen ist verboten. Hierarchieverhältnisse dürfen nicht dazu verwendet werden, Personen an sich zu binden. Bewusste Abhängigkeitsverhältnisse sind verboten. Ein zufälliges Entstehen von Abhängigkeitsverhältnissen muss reflektiert und aufgelöst werden.

- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind verboten.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Unerwünschte Kontakte sind verboten. Insbesondere Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind verboten.
- In Erste-Hilfe-Situationen müssen individuelle Grenzen und die Intimsphäre respektiert werden. Die Schutzpersonen entkleiden sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Bezugspersonen achten auf das Schamgefühl der Schutzperson, auch wenn diese nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Die Bezugsperson ist nicht alleine mit dem verletzten Kind, ein zweites Kind ist/bleibt beim verletzten Kind; gleiches gilt für Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.
- Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen. Es muss ein respektvolles und achtsames sprachliches Miteinander eingefordert werden.
- In Konflikten wird eine offene Haltung eingenommen mit dem Ziel, den Konflikt zu klären und Eskalationen zu vermeiden. Dabei ist jedes schikanöse Verhalten verboten.
- Die Verwendung von Filmen, Fotos, Musik, (Computer-)Spielen oder Druckmaterial mit porno-graphischen Inhalten ist in allen Kontexten verboten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, während ihrer Tätigkeit Kleidung zu tragen, die den Maßgaben der Kultur der Achtsamkeit und ihrer Rolle entsprechen. Sie nehmen bei der Wahl ihrer Kleidung in

angemessener Weise Rücksicht auf das Anstandsgefühl der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen müssen Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Schutzpersonen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Vorgesetzten.
- Übernachtungen von Schutzpersonen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind verboten.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Es müssen alle Forderungen nach Grenzwahrung der Schutzpersonen eingehalten werden, auch wenn diese nur nonverbal erfolgen.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt
- Einwilligungen von Minderjährigen und von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung, dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat unter pädagogischen Gesichtspunkten, entwicklungs- und altersadäquat zu erfolgen.

Jugendschutzgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Dasselbe gilt für das Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Insbesondere gilt:

- Der Besuch von jugendgefährdenden Orten und Veranstaltungen, Lokalen, oder Betriebs-räumlichkeiten, die wegen ihrer Angebote junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und jeder Art von Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

Für die Beschäftigten, die der MAV Verwaltung, der MAV Erzb. Jugendamt und der MAV Pastorale Dienste angehören, gilt der Verhaltenskodex auf der Grundlage von Dienstvereinbarungen gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO, für die übrigen Beschäftigten einschließlich Kleriker gilt der Verhaltenskodex als Dienstanweisung.

Georg Kestel
Generalvikar

Jutta Schmitt
Ordinariatsdirektorin

Die Pfarreien und Einrichtungen können nach ihren eigenen spezifischen Ausrichtungen einen erweiterten, also den der Erzdiözese ergänzenden, Verhaltenskodex erstellen! Dieser Verhaltenskodex kann und soll immer wieder weiterentwickelt werden im Sinne von „Ecclesia semper reformanda[21]“



22

[21] …die sich immer reformierende Kirche….

[22] https://www.triga-s.de/en/code-of-conduct/verhaltenskodex-respekt-2/ (13.08.2020)

VIII. Beratungs- und Beschwerdewege, Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Die Impulse der Präventionsstelle des Erzbistums sollen sich in den ISK der Pfarreien und Einrichtungen unseres Seelsorgebereiches Nürnberg Nord-Ost wiederfinden.

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende oder Ehrenamtliche im Erzbistum Bamberg unverzüglich der Missbrauchsbeauftragten zu melden.

Externe verbindliche Ansprechpartnerin Missbrauchsbeauftrage des Erzbistums

Eva Hastenteufel-Knörr

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Ringstraße 31

96117 Memmelsdorf

Telefon: 0951 / 40 73 55 25

Fax: 0951 / 40 73 55 26

E-Mail: eva.hastenteufel@kanzlei-hastenteufel.de

Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt der Erzdiözese Bamberg

Monika Rudolf
Präventionsbeauftragte
bzw. der verantwortlichen Person auf dieser Stelle
Kleberstraße 28
96047 Bamberg
Telefon: 0951 / 86 88 - 63
oder 0951 / 502 - 1642
Fax: 0951 / 86 88 - 96
Mail: monika.rudolf@erzbistum-bamberg.de

Michael Reisbeck
Mitarbeiter der Koordinierungsstelle
bzw. der verantwortlichen Person auf dieser Stelle
Telefon: 0951 / 86 88 - 62
oder 0951 / 502 - 1640
Fax: 0951 / 8688 - 96
Mail: michael.reisbeck@erzbistum-bamberg.de

Hierbei geht es um nachhaltige Aufarbeitung sowie um das Gewährleisten von Kinderschutz und Arbeitsfähigkeit in der Krisensituation und darüber hinaus. Es gibt im Erzbistum Bamberg Erläuterungen und Verfahrenshinweise für Intervention bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Das ist eine verpflichtende Vorgehensweise bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Die aufgezeigten Verfahrenswege für die verschiedenen Tätigkeitsfelder treten in Kraft, wenn eine Meldung eingeht. Die Vorgehensweise in der Praxis zielt immer auf den Schutz der Beteiligten sowie auf eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls oder der Vermutung.

Über die dafür notwendigen Schritte müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort informiert sein.

1. Wichtiges Wissen zum Thema Beratungs- und Beschwerdeweg

Intervention bei Vermutung von sexualisierter Gewalt oder bei einem Straftatbestand unterstützt betroffene und beteiligte Einzelpersonen, Teams, Gruppen und Organisationen darin, handlungsfähig zu bleiben oder zu werden, damit sie mit ihrer Situation von Irritation bzw. Traumatisierung umgehen können. Dazu braucht es Begleitung für alle Beteiligten ebenso wie das Einfädeln von externer Begleitung und die Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen.[23]

Beratungs- und Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche, für erwachsene Schutzbefohlene, für Eltern, Personensorgeberechtigte sowie die Mitarbeitenden sind nötig und müssen installiert und veröffentlicht werden.

- Die vom Seelsorgebereich ernannte Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt kann an die geeigneten Kontaktpersonen weitervermitteln, ist jedoch nicht selbst zuständig für die Bearbeitung. Eventuelle Ansprechpersonen der Pfarreien oder Einrichtungen des Seelsorgebereiches kontaktieren in einem solchen Falle die ernannte Ansprechperson des Seelsorgebereiches.
- Neben innerkirchlichen Kontaktpersonen müssen auch nicht kirchliche Unterstützungsstellen bekannt gemacht werden, damit Betroffene die Möglichkeit haben, sich auch außerhalb des kirchlichen Bereichs Hilfe zu suchen.
- Ehrenamtliche sind nicht zuständig oder verantwortlich für die Klärung von Verdachtsmomenten oder die Beratung von Betroffenen.
- Angehörige einer betroffenen Organisation können aufgrund einer Traumatisierung der Institution unter Umständen nicht die Offenheit beibehalten, die es zu Verdachtsklärung, Beratung und Interventionsmaßnahmen braucht.

[23] Vgl. Ordner Kultur der Achtsamkeit, Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg Generalvikariat Generalvikar Georg Kestel Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt, S. 23 ff

• Zur Durchführung einer verantwortungsvollen und umfassenden Präventionsarbeit sind Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen und externe Anlaufstellen und Kontaktpersonen erforderlich.

• Es braucht Regelungen, durch die im Falle von sexualisierter Gewalt schnell und angemessen geholfen wird. Entsprechend müssen alle hingewiesen werden auf die vom jeweiligen Rechtsträger benannten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle innerhalb der Einrichtung(en) und auf die Ausführungsbestimmungen für Intervention bei vermuteter sexualisierter Gewalt sowie zusätzlich auf Fachberatungsstellen. Dies erfolgt auf der Homepage, in Schaukästen, im Newsletter, durch persönliche Vorstellung und Ähnliches.

• Kinder und Jugendliche, die im Alltag einer Institution die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme oder Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch im Falle sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen.

• Wo Kinder oder Jugendliche auf sich allein gestellt bleiben und die Erfahrung von Hilfe und Unterstützung fehlt, ist es unwahrscheinlich, dass sie sich bei sexualisierter Gewalt jemandem anvertrauen. Deswegen geht der Anspruch nach Beschwerdewegen für Kinder und Jugendliche in Institutionellen Schutzkonzepten katholischer Träger noch weiter und richtet sich auf ein grundsätzlich vorhandenes Beschwerdemanagement, bei dem Kinder und Jugendliche Sorgen und Kritik loswerden, Anspruch auf ernsthafte Auseinandersetzung und eine verlässliche Rückmeldung haben, auch unabhängig von sexualisierter Gewalt.

Die Bedeutung von Beschwerdewegen ist in vielen Arbeitsfeldern bereits bekannt; z. B. auf Fahrten und Wochenendveranstaltungen der Jugend(verbands)arbeit gehören regelmäßige Feedbackrunden und

Auswertungen, in denen auch Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ihren Platz haben, zum Standard.

[24]

Eine Frage von Haltung

Das Vorhandensein formell festgeschriebener Beschwerdeverfahren allein reicht nicht aus, damit Kinder und Jugendliche sie auch in Anspruch nehmen. Vielmehr müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, damit Kinder und Jugendliche sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern. Entscheidenden Einfluss auf die Nutzung der strukturell verankerten Verfahren die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kultur einer Einrichtung.

Kinder und Jugendliche sind in ihrem Alltag emotional und materiell auf die betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Nur wenn diese die Kinder und Jugendlichen aktiv unterstützen und mit ihrer Haltung Zuspruch, Motivation und die Erlaubnis zum Beschweren ausdrücken, können Kinder und Jugendliche die vorhandenen Beschwerdewege ohne Angst vor negativen Folgen nutzen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen damit eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Nutzung formeller Beschwerdeverfahren ein. Die persönliche Haltung der Mitarbeitenden gegenüber der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und ihr Verhältnis zu Kritik haben großen Einfluss darauf, ob sich Kinder und Jugendliche ermutigt oder gebremst fühlen, Beschwerden vorzubringen.

[24] https://blog.hubspot.de/service/beschwerdemanagement (13.08.2020)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten:

- Kinder und Jugendliche als gleichwertig und gleichwürdig wie Erwachsene erachten,
- die Rechte von Kindern und Jugendlichen anerkennen,
- den eigenen Machtvorsprung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht ausnutzen,
- auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen vertrauen,
- Fehlerfreundlichkeit bejahen,
- sich persönlich und im jeweiligen Team mit der Frage auseinandersetzen „Was hilft mir, Kritik zu akzeptieren und konstruktiv damit umzugehen“,
- neu hinzugekommene Kinder und Jugendliche über die existierenden Verfahren informieren und Zugang zu diesen zu ermöglichen.

Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter sowie Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten und Beeinträchtigungen betrifft dies in besonderer Art und Weise.

Wesentlichen Einfluss auf die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die im Seelsorgebereich vorherrschende Kultur, die sie in ihrer Rolle als Mitarbeitende selbst erleben. Eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur ist geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Denn Wertschätzung und Fehleroffenheit tragen zu einer offenen Atmosphäre einer Einrichtung bei, in der Probleme angesprochen und unterschiedliche Meinungen gehört werden können.

Im Umgang miteinander bedeutet das konkret:

- Fehler können passieren und „vergeben“ werden
- Fehlerfreundlichkeit bedeutet: Es gibt die Möglichkeit, etwas Neues auszuprobieren, weil sich gezeigt hat, dass das vorher Versuchte nicht hilfreich war • Fehlverhalten kann korrigiert werden
- Ansprechen von Fehlern ist Teil professioneller Kooperation
- Transparenz des eigenen Fehlverhaltens wird hergestellt
- Fehler werden im Team angesprochen
- Fehlverhalten wird in der Fachberatung/Supervision reflektiert

Dabei meint Fehlverhalten:

- Pädagogisch unsinniges (= nicht nachvollziehbares) Verhalten
- Unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen außer Acht lassen
- Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren einer Stimmungslage gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Bewusstes Nichtreagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzung des Verhaltenskodex
- Strafbares Verhalten, das selbstverständlich auch die strafrechtlichen Folgen nach sich zieht

Kritik – die Chance zur Veränderung

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen Menschen. So sollte auch in Einrichtungen mit Kritik und Beschwerden von Kindern und Jugendlichen umgegangen werden, denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Es ist ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder und Jugendliche ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen

und etwas zu verändern. Auch wenn sich Kinder und Jugendliche an jemand Dritten wenden, zeigt dies, dass ihnen die Situation oder die Person gegenüber wichtig ist und sie nach Lösungen suchen, entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen.

Für die eigene professionelle und auch ehrenamtliche Arbeit sind Beschwerdeverfahren also hilfreich,

- um zu erfahren, was Kindern und Jugendlichen an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u. a. nicht gefällt,
- um Raum zu geben für Veränderung,
- um Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen und auch bei sich selbst zu steigern

Transparenz von Regeln, Beratungs- und Beschwerdewegen

Abgesehen vom Wissen über grundsätzliche und ganz konkrete Rechte für Kinder und Jugendliche gelten in einer Einrichtung, Gruppe oder Veranstaltung auch bestimmte Regeln für das Verhalten unter- und miteinander oder die Gestaltung verschiedener Abläufe. Diese sind in der Regel umso tragfähiger, je intensiver die betreffenden Kinder und Jugendlichen an deren Entstehung mitgewirkt haben. Je eindeutiger die Spielregeln sind, desto leichter ist es für Kinder und Jugendliche, sich Hilfe zu holen und sich zu beschweren. Neben den allgemeinen Regeln einer Einrichtung ist hier auch der Verhaltenskodex für die Orientierung der Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung, zu wissen, was „die Erwachsenen“ dürfen und was nicht. Damit Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Ganz konkret heißt das:

1. Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?
2. Worüber kann ich mich beschweren?
3. Bei wem kann ich mich beschweren?
4. Was passiert mit meiner Beschwerde?

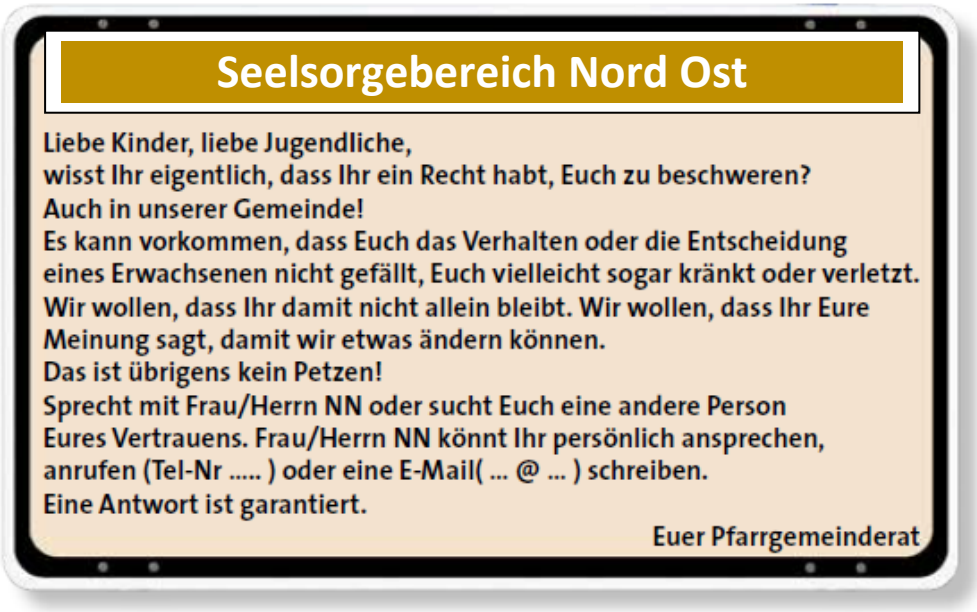
Konkret könnte dies wie folgt beispielhaft umgesetzt werden (im Sinne eines Veröffentlichungsvorschlages)[25]:

1. Worüber kann ich mich beschweren?

- Missachtung eigener persönlicher Rechte
- Vereinbarte Regeln in Gruppe/Einrichtung werden nicht eingehalten
- Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- Dinge, die in der Gruppe/Einrichtung stören
- Über alles, was ein schlechtes Gefühl auslöst
- (…)

Beispielhafte Vorlage für die Kinder- und Jugendarbeit

Diese Grundidee kann selbstverständlich für alle Bereiche des SSB Verwendung finden



Seelsorgebereich Nord Ost

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,
wisst Ihr eigentlich, dass Ihr ein Recht habt, Euch zu beschweren?
Auch in unserer Gemeinde!
Es kann vorkommen, dass Euch das Verhalten oder die Entscheidung eines Erwachsenen nicht gefällt, Euch vielleicht sogar kränkt oder verletzt.
Wir wollen, dass Ihr damit nicht allein bleibt. Wir wollen, dass Ihr Eure Meinung sagt, damit wir etwas ändern können.
Das ist übrigens kein Petzen!
Sprecht mit Frau/Herrn NN oder sucht Euch eine andere Person Eures Vertrauens. Frau/Herrn NN könnt Ihr persönlich ansprechen, anrufen (Tel-Nr .....) oder eine E-Mail(... @ ...) schreiben.
Eine Antwort ist garantiert.

Euer Pfarrgemeinderat

[25] Ordner der Erzdiözese Bamberg , Nr. X ff

2. Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

• Bei allen Mitarbeitenden

• Vertrauensperson innerhalb der Einrichtung

• Persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail/WhatsApp …

• Nicht ausschließlich über die verantwortliche Bezugsperson

• Gruppen- oder Klassensprecherin

• Auswertungsrunden in der Gruppe

• Ansprechperson des SSB oder dem leitenden Pfarrer

• Fragebogen zur Zufriedenheit nach einer Veranstaltung7

• Feedback in der Schule8

• Beschwerdebox

• …

Grundsätzlich sollten sowohl nieder- als auch höherschwellige Beschwerdemöglichkeiten, bei Bedarf auch barrierefreie, vorgesehen sein.

3. Was passiert mit meiner Beschwerde?

• Alle Beschwerden müssen ernst genommen und bearbeitet werden

• Klärung von Anliegen, Erwartungen und Lösungsvorschlägen

• Versuch einer Klärung unter Beteiligung der betreffenden Konfliktparteien und ggf. von Leitungspersonen

• Feedback an die Person, die sich beschwert hat, über Entscheidung und Veränderungsmöglichkeiten

• Dokumentation

• Einleitung einer beschlossenen Maßnahme und Umsetzungsüberprüfung

• Auswertung von Beschwerden zur Ermittlung wiederkehrender Probleme oder Folgeprobleme

• Überprüfung und möglicherweise Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens

Anonyme Beschwerden

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldung nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus. Trotzdem können anonyme Beschwerden Stimmungsbilder vermitteln oder auf Missstände hindeuten und Mitarbeitende dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen bei Kindern und Jugendlichen anzusprechen.[26]

Der Seelsorgebereich veröffentlich an geeigneten Stellen die Kontaktdaten der Ansprechperson (des Seelsorgebereichs), der Erzbischöflichen Präventionsstelle und von außerkirchlichen lokalen Beratungsstellen und klärt dort auch über den Beschwerdeweg auf!



[27]

[26] Vgl. Ordner Kultur der Achtsamkeit, Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg Generalvikariat Generalvikar Georg Kestel Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt, S. 17 ff
[27] https://bauforschung-denkmalpflege.de/ausrufezeichen/ (14.02.2021)

2. Wichtiges Wissen zum Thema Intervention und nachhaltige Aufarbeitung[28]

Kindertageseinrichtung

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/
dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu
informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/
des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese.
Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch
durch die/den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung
informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien).
Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen
vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche
Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige
gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte
erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstättenbeauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.
6. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
7. Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen
aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägervertretung über Sanktionen und
gibt diese an die beschuldigte Person weiter.

[28] Ordner der Erzdiözese, XI ff

8. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote
orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und
therapeutische Hilfen.
9. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des
betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung
der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen,
Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
10. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung
oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen
Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt,
ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der
Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/
Trägervertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
11. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit
wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
12. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung
erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.
Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

Pastorales Personal

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu
informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/
des zuständigen Personalsachbearbeiters, Leitung des Pastoralen Personal sowie Pressestelle des
Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch den Leitenden Pfarrer erfolgte,
wird dieser auch durch die Missbrauchsbeauftragte informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf
hinzugezogen.

3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien).
Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen
vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche
Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige
gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/ Der Missbrauchsbeauftragte
erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung.
Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch die Leitung des Pastoralen Personals
erfolgt Information an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung,
Seelsorgeteam/Pastoralteam, Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung. Bei Bedarf ist ein Informationsabend durchzuführen.
6. Treffen des Arbeitsstabs; dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen
aus. Die Bistumsleitung entscheidet über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
7. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt.
8. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören
seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten
innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Informationsabends,
Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Gremien und betroffenen Gemeindemitglieder. Vermittlung von Beratungsstellen, Beratungs-, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
9. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Pfarrei wiederherzustellen, soll eine Beratung
oder eine Supervision von der Bistumsleitung verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall
einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System, welche klärt,
ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja welcher. Die Kosten dafür werden von der
Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
10. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit
wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

11. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen, Unterstützung
folgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.
Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

Verwaltung und Personal

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar: Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/
des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die jeweilige Abteilungsleitung erfolgte, wird diese auch durch die Missbrauchsbeauftragte informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien).
Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen
vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche
Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden
zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige
gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte
erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung.
Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch die zuständige Leitung erfolgt. Information
an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Kollegium. Bei Bedarf ist ein Informationstreffen durchzuführen.
6. Treffen des Arbeitsstabs; dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
7. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems
erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Informationstreffens, Begleitung der Leitung, des Kollegiums, der Eltern und der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und
Supervisionsangeboten.
8. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Abteilung wiederherzustellen, soll eine Beratung

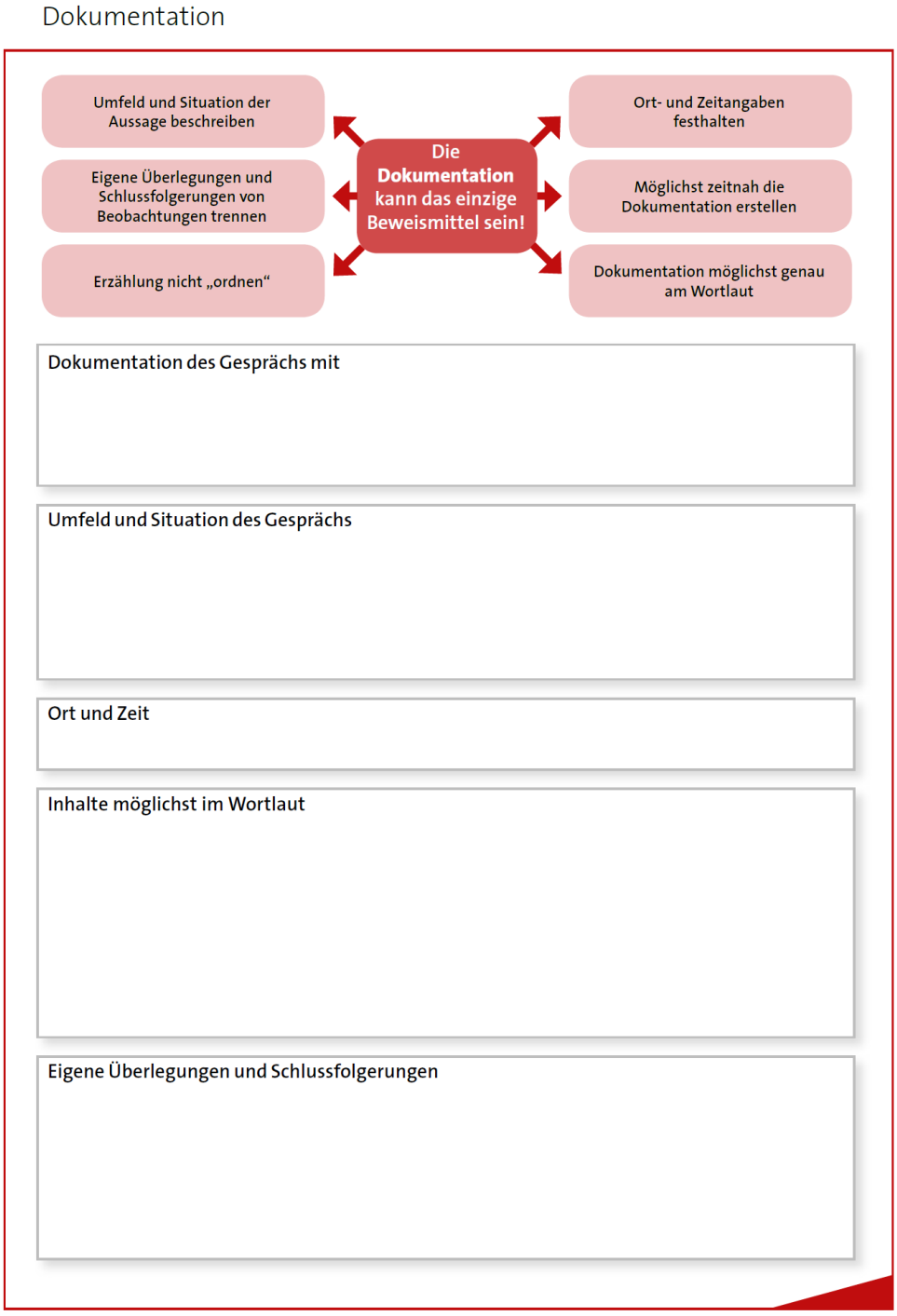
oder eine Supervision von der Bistumsleitung verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall
einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System, welche klärt,
ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der
Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, zu beratendem
System und Beratung vereinbart.
9. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit
wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
10. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen, Unterstützung
folgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.
Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen
Anwendung finden.

Jugendarbeit

Das folgende Vorgehen gilt für die Einrichtungen des Jugendamtes der Erzdiözese. Jugendverbände
können sich nach Rücksprache mit der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt/
Bistumsleitung dem Vorgehen anschließen.
1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/
dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu
informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/
des zuständigen Personalsachbearbeiters, Leitung des Jugendamtes der Erzdiözese sowie Pressestelle
des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung einen kirchlichen Jugendverband betrifft, sind die Verantwortlichen innerhalb des Jugendverbands durch die Leitung des Jugendamtes
der Erzdiözese zu informieren. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter
der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart,
durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung
werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige
gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte
erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung.
Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch die Leitung des Jugendamtes der Erzdiözese
erfolgt. Bei beschuldigten Personen innerhalb einer Jugendverbandsstruktur erfolgt die Freistellung
mit bzw. nach Information der Leitung des betreffenden Jugendverbands. Information geht an
folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Kollegium, ehrenamtlicher Dekanats- oder Verbandsvorstand,
Seelsorgeteam/Pastoralteam, Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung. Bei Bedarf ist ein Informationsabend durchzuführen.
6. Treffen des Arbeitsstabs; dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen
aus. Die Bistumsleitung entscheidet über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person
weiter.
7. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote
orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und
therapeutische Hilfen.
8. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen:
Teilnahme bzw. Begleitung eines Informationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Gremien und betroffenen Gruppenmitglieder. Vermittlung von Beratungsstellen, Beratungs-, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
9. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung/Gruppe wiederherzustellen, soll eine
Beratung oder eine Supervision von der Bistumsleitung verpflichtend angeordnet werden. Es gibt
in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System,
welche klärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden
von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung,
zu beratendem System und Beratung vereinbart.
10. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit
wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

11. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen, Unterstützung
folgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.
Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen



Beispielhafte Vorlage zur Dokumentation

Krisenbegleitung

Die Möglichkeiten der Krisenbegleitung können individuell und je nach Einrichtung und Organisation
unterschiedlich sein.

Es ist angeraten, sich externe Begleiterinnen und Begleiter zur Unterstützung zu suchen. Kontaktdaten
von **Fachberatungsstellen** für externe Begleitung oder Beratung können von der Koordinierungsstelle
erfragt werden, siehe auch Broschüre „Miteinander achtsam leben“.
Im Bistum Bamberg gibt es vielfältige externe Unterstützungsstellen bei sexualisierter Gewalt, z. B.:
Notruf SkF Bamberg, Caritas Erziehungsberatungsstelle Bamberg, Avalon Bayreuth, Frauennotrufstelle
Coburg, Notruf Erlangen, Wildwasser Nürnberg, Paroli Nürnberg, Rauhreif Ansbach.

Zur **Begleitung von Teams und Einrichtungen** gibt es im Erzbistum Bamberg eigens bestellte und
geschulte Personen aus den Arbeitsgemeinschaften Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung
(für Teams, Gruppen, Gremien) oder Supervision (für Einzelpersonen, Teams, Gruppen), die Intervention
und Prozesse der Aufarbeitung begleiten. Siehe auch:
www.praevention.erzbistum-bamberg.de und
Homepage des Erzbistums unter Beratung.
Die Präventionsstelle informiert und unterstützt gern: Kontakt via E-Mail an: praevention@erzbistum-bamberg.de, telefonisch unter: 0951-502 1640 (Präventionsbeauftragte).
Betroffene Personen können sich an die internen Beratungs- und Informationsstellen und an externe
Beratungsstellen wenden.
In jedem Fall von Intervention ist darauf zu achten, dass auch **externe Unterstützung** zusätzlich zu den
Stellen des Erzbistums in Anspruch genommen wird, um den Blick über das irritierte System hinaus zu
ermöglichen. Das entlastet alle beteiligten Personen und gewährleistet Handlungsfähigkeit und Schutz
der Betroffenen und Beteiligten.

IX. Qualitätsmanagement

Ansprechperson, Aus- und Fortbildung

Im Rahmen des Schutzkonzepts ist eine **„Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt“** zu bestellen, die von der Leitung der Einrichtung bzw. dem Leitenden Pfarrer des Seelsorgebereichs beauftragt wird.

Sie benötigt für dieses Amt die Qualifikation durch einen für die Funktion vorgesehenen Ausbildungsbaustein, der von der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten wird. **Die Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt kann eine haupt- oder ehrenamtliche Person mit sozialer Kompetenz sein, die Einblick hat in die Struktur der Einrichtung/Organisation. Sie versteht sich als erste Ansprechstelle zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt und wird allen in dieser Funktion auch bekannt gemacht, Voraussetzung zum Innehaben dieser Funktion ist die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Kurs der Präventionsstelle.**

Es kann für mehrere Einrichtungen und unterschiedliche Bereiche eine Person geben oder jeweils für eine Einrichtung eine Person. Ihre Kontaktdaten müssen für alle Haupt- und Ehrenamtlichen zugänglich sein.

Das **Qualitätsmanagement** sieht in jedem Fall vor, dass Personen oder Teams mit Kontakt zu Opfern oder Beschuldigten kontinuierlich Begleitung durch Supervision erhalten. Das muss von Seiten der Leitung veranlasst werden.

Als Bestandteil des Qualitätsmanagements von Prävention gegen sexualisierte Gewalt gilt es auch, **den Bereich Sexualpädagogik in den Einrichtungen und Organisationen in den Blick zunehmen**:

Die Deutsche Bischofskonferenz bezeichnet in ihren Leitlinien „Aufklärung und Vorbeugung, Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch“ eine sexualpädagogische Begleitung der Schutzbefohlenen in Kindertageseinrichtungen, in der Seelsorge und in anderen Einrichtungen als ein Präventionsangebot, das auch in kirchlichen Feldern sinnvoll und wichtig ist.

Jede Einrichtung bzw. Seelsorgeeinheit soll mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt, der Präventionsstelle oder externer Fachleute für sich klären, wie sexualpädagogische Angebote im jeweiligen Arbeitskontext aussehen und umgesetzt werden können.

Berücksichtigt werden müssen die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.

Als Aufgabe von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwächst daraus:

Es geht um die Vermittlung von Werten, die zeigen, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig vom Geschlecht gleichen Wert und gleiche Würde haben.

Material hierzu findet sich im Ordner „Prävention – Schutz , Orientierung, Reflexion, Achtsamkeit, Verantwortung“ der Erzdiözese Bamberg, Prävention im Erzbistum Bamberg in der jeweils aktuellen Ausführung der in seiner Gesamtheit als Anlage zu diesem Schutzkonzept, der als Anlage zu diesem Schutzkonzept in seiner Gesamtheit zählt.[29]

[29] Der Ordner ist als „analoger“ Ordner (nicht digital) dem Schutzkonzept beigefügt

Respektvoller Umgang aufgrund dessen ist wichtige Norm des Miteinanders. Daraus ergeben sich Regeln, die in kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen Grundlage allen Handelns und Sprechens sein müssen:

- Vermeidung rollentypischer Einengungen und Zuschreibungen,
- Offenheit für nichttraditionelle Bilder von Frausein und Mannsein,
- Grenzachtung,
- Sensibilität,
- Achtsamkeit.

In **Kindertageseinrichtungen** können externe Fachberatungsstellen angefragt werden, um spielerisch und informativ sexualpädagogische Angebote für Kinder, Eltern und Erziehende anzubieten.
Im Bereich der **Seelsorge** kann das Thema auch im Rahmen von inhaltlichen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit oder als Bildungsangebot zur Sprache kommen.

Präventionsangebote für Kinder/Jugendliche sollen Teil des Schutzkonzeptes sein. Präventionsprogramme sind im Vorfeld gut zu prüfen. Bei Fragen wenden Sie sich an die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt braucht vielfältiges und immer wieder aufzufrischendes Wissen. Auch die Auseinandersetzung und Reflexion zu bestimmten Fragen im Hinblick auf Nähe und Distanz und missbräuchliches Verhalten ist nötig und braucht neue Anstöße. Mitarbeitende und Leitung benötigen Informationen zu Strategien von Tätern und Täterinnen, zu den Auswirkungen auf von sexualisierter Gewalt betroffene Einzelpersonen und Organisationen, sowie Basiswissen von rechtlichen Sachverhalten.

Dies geschieht in **verpflichtenden Präventionsschulungen „Kultur der Achtsamkeit“.** Im Sinne von Nachhaltigkeit braucht es auch nach der ersten verpflichtenden Schulung **regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen**[30] zu Präventionsthemen. Angebote finden sich dazu in den jeweiligen Fortbildungsprogrammen, Veranstaltungen für Ehrenamtliche können vor Ort selbstständig oder in Kooperation mit der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt organisiert und durchgeführt werden.

Das momentane Schulungskonzept findet sich im Überblick in der Anlage auf Seite 64

Der leitende Pfarrer des Seelsorgebereiches, die Ansprechperson, so wie die Leitungen der Einrichtungen des Seelsorgebereiches sind verpflichtet auf Fortbildungsangebote zu achten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, haupt- und ehrenamtlich, darauf hinzuweisen und die Teilnahme, im Rahmen der Notwendigkeiten, anzuordnen, hier wird auf die Impulse des Schutzkonzeptordner verwiesen, der zur Anlage dieses Schutzkonzeptes zählt.

[30] **Auffrischungsveranstaltungen** sind MOMENT im Abstand von fünf Jahren für alle Berufsgruppen vorgesehen, ebenso die Präsenz des Themas in Fortbildungsprogrammen. **Nichtsdestotrotz bleiben die Verantwortlichen des Seelsorgebereiches in der Pflicht auf Fortbildungsangebote zu achten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzumelden**

ISK DER PFARREIEN
UND
EINRICHTUNGEN
DES
SEELSORGEBEREICHS

Allerheiligen (Schoppershof) - St. Georg (Ziegelstein) - Herz Jesu (Südstadt) - St. Josef (Wöhrd) - St. Karl Borromäus (Mögeldorf) - St. Kunigund (Gleishammer) - St. Margaretha (Heroldsberg) - Maria Hilf (Buchenbühl) - St. Otto (Laufamholz) - St. Stefan (Zerzabelshof)

…SIND ERGÄNZENDER BESTANDTEIL DES R-ISK DES SEELSORGEBEREICHES NÜRNBERG NORD-OST UND TRETEN MIT VERÖFFENTLICHUNG DES R-ISK EBENFALLS IN KRAFT.

Die ISK der Pfarreien und Einrichtungen finden sich im Nachgang des R-ISK.

Kitas erstellen über die GKG ein eigenes Konzept und Teile der Jugendarbeit über den konkreten Jugendverband (z.B. DPSG)

VERÖFFENTLICHUNG

X. Veröffentlichung und in Kraft treten

Nach der Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes wird das Institutionelle Schutzkonzept an allen Kirchorten und auf der Homepage der Pfarreien veröffentlicht. Alle Gruppierungen erhalten eine Ausfertigung. Im Pfarrbüro liegt ein Exemplar dauerhaft zur Einsicht aus. In den Pfarreinachrichten wird es einen Hinweis zur Veröffentlichung geben. Alle haupt- und ehrenamtlichen Personen, die bisher die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben haben, werden nach der Veröffentlichung eingeladen, den Verhaltenskodex unseres Seelsorgebereichs zu unterschreiben.

Dieses R-ISK mit den ISKen der Pfarreien und Einrichtungen des Seelsorgebereiches Nürnberg Nord-Ost wurde durch Beschluss des ……. vom veröffentlicht und tritt damit in Kraft.

Nürnberg, …….

Leitender Pfarrer

Ansprechperson des Seelsorgebereichs für Prävention sexualisierter Gewalt

---

PGR-Vorsitzende

Kirchenvorstände

ZUSAMMENFASSUNG

DER VERBINDLICHEN UND GEREGELTEN INHALTE FÜR ALLE PFARREIEN UND EINRICHTUNGEN DES SEELSORGEBEREICHES

„To Do“ - Übersicht

To Do: Erledigt

➔ **Vorwort** *(im R-ISK bereits enthalten)*

Im R-ISK, muss **nicht** mehr von den Pfarreien und Einrichtungen erstellt werden

To Do: Pfarreien und Einrichtungen

➔ **Risikoanalysen** *(muss in den Pfarreien und Einrichtungen erstellt werden)*

Orte, Räume, Situationen und Personen- und Personalverantwortung sind nach Vorgaben des R-ISK und den Erwartungen und Vorschläge des erzbischöflichen Präventionsstelle in einer Risikoanalyse zu betrachten

(Die Punkte I bis III finden hier Beachtung, ebenso Punkt IV)

To Do: Leitender Pfarrer

➔ **Regelmäßige Personalgespräche und Gespräche mit Ehrenamtlichen**

Struktur, Inhalt (…) wird vom leitenden Pfarrer oder von einer von ihm beauftragten hauptamtlichen Person als Dienstanweisung erlassen *(Punkt V)*

To Do: Leitender Pfarrer

➔ **Einforderung erweitertes Führungszeugnis**

Vorgehensweise wird nach Vorgaben des Erzbistums durch den leitenden Pfarrer oder von einer von ihm beauftragten hauptamtlichen Personals Dienstanweisung erlassen *(Punkt VI)*

To Do: Leitender Pfarrer, Pfarreien, Einrichtungen

➔ **Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex ist allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter zukommen zu lassen, eine Zustimmung ist Voraussetzung der Mitarbeit

(Punkt VII)

To Do: Leitender Pfarrer, Pfarreien, Einrichtungen

➔ **Notwendige Dienstanweisungen für die Präventionsarbeit erlassen**

…erlassen Leitungen von Einrichtungen und Gruppen nach Rücksprache mit dem leitenden Pfarrer, ebenso muss der leitende Pfarrer Dienstanweisungen nach Maßgabe dieses Konzeptes erlassen *(Punkt VII)*

To Do: Leitender Pfarrer, Pfarreien, Einrichtungen

➔ **Hausinterne Regelungen im Sinne der Präventionsarbeit erstellen**

Erlassen Leitungen von Einrichtungen und Gruppen und informieren den leitenden Pfarrer darüber, ebenso kann der leitende Pfarrer Regelungen nach Maßgabe dieses Konzeptes erlassen *(Punkt VII)*

To Do: Leitender Pfarrer, Pfarreien, Einrichtungen

➔ **Transparenz der Beratungs- und Beschwerdewege**

Die Pfarreien und Einrichtungen des Seelsorgebereichs und der Seelsorgebereich selbst haben an geeigneten Stellen den Beschwerdeweg, die Kontaktdaten der Ansprechperson(en), die Kontaktdaten der Erzbischöflichen Präventionsstelle und Kontaktdaten von lokalen Beratungsstellen zu veröffentlichen *(Punkt VIII)*

To Do: Leitender Pfarrer, Pfarreien, Einrichtungen

➔ **Qualitätsmanagement – Regelmäßige Fortbildungen Ansprechpersonen**

Die Pfarreien können Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt ernennen und informieren den leitenden Pfarrer darüber; diese Ansprechpersonen der Pfarreien und Einrichtungen arbeiten mit der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt des Seelsorgebereichs zusammen. **Die Ernennung der Ansprechpersonen der Pfarreien und Einrichtungen werden nach Vorgabe des R-ISK in den ISK der Pfarreien und Einrichtungen beschrieben!** Der Seelsorgebereich unter Ernennungsgestaltung des leitenden Pfarrers ernennt zwingend eine Ansprechperson für den Seelsorgebereich und informiert die erzbischöfliche Präventionsstelle darüber.

Der leitende Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person trägt für die Information und Teilnahme an spezifischen **Fortbildungen** die Verantwortung und kann eine Teilnahme per Dienstanweisung anordnen; die Pfarreien und Einrichtungen regeln nach Vorgabe des R-ISK in ihren ISKen die Verbindlichkeit und Notwendigkeit der Aus- und Fortbildungen in diesem Bereich *(Punkt IX)*

To Do: Leitender Pfarrer, Pfarreien, Einrichtungen

➔ **Sexualpädagogische Angebote**

…sollen zwingend in Regelmäßigkeit in den Pfarreien und Einrichtungen in den spezifischen Gruppen durchgeführt werden. Der leitende Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person ist darüber zu informieren *(Punkt IX)*



31

[31] https://www.impulse.de/management/selbstmanagement-erfolg/fehler-to-do-listen/7487572.html (20.02.2021)

ANLAGEN

1. Selbstauskunftserklärung

Diese Selbstauskunftserklärung soll zusammen mit dem Verhaltenskodex als positive Deutung der Selbstauskunftserklärung ausgeben und besprochen werden

Selbstauskunftserklärung

Seelsorgebereich Nürnberg Nord Ost

_____

Name, Vorname Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft18 bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB);

vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 217 StGB);

Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);

Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);

Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel, Zwangsheirat (§§ 234 bis 237 StGB);

Nachstellung (§ 238 StGB);

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Absatz 3, 29a bis 30b BtMG);

vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 226a, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB), Aussetzung (§ 221 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB) auf sexueller Ebene zum Nachteil einer/s Minderjährigen;

Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

Sonstige Missbrauchsvorfälle und Vorfälle von sexueller Gewalt

Hiermit erkläre ich, dass ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft bin:

Straftatbestand:

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls:

Weiter erkläre ich, dass

…ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.

. wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG – sofern erforderlich – in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

_____

Ort, Datum Unterschrift

2. Externe Ansprechpartnerin und Erzbischöfliche Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt

Externe verbindliche Ansprechpartnerin

Eva Hastenteufel-Knörr

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Ringstraße 31

96117 Memmelsdorf

Telefon: 0951 / 40 73 55 25

Fax: 0951 / 40 73 55 26

E-Mail: eva.hastenteufel@kanzlei-hastenteufel.de

Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt der Erzdiözese Bamberg

Monika Rudolf
Präventionsbeauftragte
bzw. der verantwortlichen Person auf dieser Stelle
Kleberstraße 28
96047 Bamberg
Telefon: 0951 / 86 88 - 63
oder 0951 / 502 - 1642
Fax: 0951 / 86 88 - 96
Mail: monika.rudolf@erzbistum-bamberg.de

Michael Reisbeck
Mitarbeiter der Koordinierungsstelle
bzw. der verantwortlichen Person auf dieser Stelle
Telefon: 0951 / 86 88 - 62
oder 0951 / 502 - 1640
Fax: 0951 / 8688 - 96
Mail: michael.reisbeck@erzbistum-bamberg.de

3. Adressen von Beratungsstellen (Auswahl)

Weitere direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Betroffene und Mitarbeitende sind:

Marlies Fischer und Ute Staufer
Notruf bei sexualisierter Gewalt –
Sozialdienst katholischer Frauen
Heiliggrabstraße 14
96052 Bamberg
Tel.: 09 51 / 9 86 87 30
E-Mail: notruf@skf-bamberg.de

Joseph Düsel
Leitender Oberstaatsanwalt a.D.
Treustraße 25
96050 Bamberg
Tel.: 09 51 / 1 53 37
E-Mail: j.duesel@web.de

Besondere Ansprechpersonen bei der Polizei

Bei allen Polizeipräsidien in Bayern gibt es Beauftragte für Frauen und Kinder, sie informieren und unterstützen Opfer in den Bereichen:

- Gewalt im familiären Bereich / Häusliche Gewalt
- Misshandlung oder Vernachlässigung von Kindern
- Sexuelle Gewalt gegen Erwachsene
- Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- Stalking / Nachstellung.

Ansprechpartnerinnen bei folgenden Präsidien zu finden:

- **Polizeipräsidium Mittelfranken**
  Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg,
  Tel.: 09 11 / 21 12 - 1331
- **Kriminalpolizeiinspektion Bamberg**
  Schildstraße 81, 96050 Bamberg,
  Tel.: 09 51 / 91 29 - 480
- **Polizeipräsidium Oberfranken**
  Ludwig-Thoma-Str. 4, 95447 Bayreuth,
  Tel.: 09 21 / 5 06 - 1311
- **Kriminalpolizeiinspektion Coburg**
  Neustadter Straße 1, 96450 Coburg,
  Tel.: 0 95 61 / 6 45 - 480
- **Kriminalpolizeiinspektion Hof**,
  Kulmbacher Str. 101, 95030 Hof,
  Tel.: 0 92 81 / 7 04 - 555

Fachberatungsstellen innerhalb des Bistums Bamberg

- **Avalon Notruf- u. Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.,** Casselmannstr. 15, 95444 Bayreuth, Telefon: 09 21 / 51 25 25, Fax: 09 21 / 78 77 99 01, info@avalon-bayreuth.de, www.avalon-bayreuth.de
- **Notruf- und Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und Kinder,** Hindenburgstr. 1, 96450 Coburg, Telefon: 0 95 61 / 9 01 55, Fax: 0 95 61 / 42 61 34, info@notrufstelle-coburg.de, www.notrufstelle-coburg.de
- **Notruf bei sexualisierter Gewalt,** Heiliggrabstr.14, 96052 Bamberg, Telefon: 09 51 / 9 86 87-30, notruf@skf-bamberg.de, www.skf-bamberg.de
- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Caritas Beratungshaus Geyerswörth,** Geyerswörthstr. 2, 96047 Bamberg, Telefon: 09 51 / 2 99 57 30, Fax: 09 51 / 2 99 57 83, eb@caritas-bamberg.de, www.caritas-stadt-bamberg.de
- **Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.,** Goethestr. 18, 91054 Erlangen, Telefon: 09 31 / 20 97 20, notruferlangen@t-online.de, www.notruf-erlangen.de
- **Wildwasser Nürnberg,** Rückertstr. 1, 90419 Nürnberg, Telefon: 09 11 / 33 13 30, Fax: 09 11/ 33 87 43, info@wildwasser-nuernberg.de, www.wildwasser-nuernberg.de
- **Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Nürnberg,** Rothenburger Str. 11, 90443 Nürnberg, Telefon: 09 11 / 92 91 90- 00, kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de, www.kinderschutzbund-nuernberg.de
- **Paroli Nürnberg, Beratung für männliche Opfer (sexualisierter) Gewalt,** Wespennest 9, 90403 Nürnberg, Telefon: 0911 / 52814751 Fax: 0911/52814752, info@jungenbuero-nbg.de, www.jungenbuero-nuernberg.de
- **Hilfe für Frauen und Kinder in Not Nürnberger Land e.V.,** Wiesenstr. 6, 91217 Hersbruck, Telefon: 0 91 51 / 55 01, Fax: 0 91 51 / 82 33 56, info@frauenhilfe.org, www.frauenhilfe.org
- **Raureif Ansbach,** Postfach 20 42, 91514 Ansbach, Telefon: 09 81 / 9 88 48, rauhreif@ansbach.org, www.rauhreif-ansbach.de

Deutschlandweite Telefonberatungsangebot für Kinder und Jugendliche

- **Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“,** Telefon: 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr, www.nummergegenkummer.de
- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, Beratungsstelle N.I.N.A,** Telefon 080 02 25 55 30 (kostenfreie und anonyme Nummer), Sprechzeiten: Mo & Mi: 9 bis 14 Uhr, Di & Fr: 16 bis 21 Uhr, So 15 bis 20 Uhr, www.nina-info.de

Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

- **Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“,** kostenloses und Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot, Standort Regensburg, Sexualwissenschaftliche Ambulanz der Universität Regensburg, Telefon: 09 41 / 9 41 10 88, kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de, www.kein-taeter-werden-bayern.de
- **Projekt man|n sprich|t,** KinderschutzZentrum München, Kapuzinerstr. 9, 80337 München, Telefon: 0 89/ 55 53 56, Fax: 0 89/ 55 02 95 62, mannspricht@dksb-muc.de, www.kinderschutzbund-muenchen.de
- **MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.,** Feldmochinger Str. 6, 80992 München, Telefon: 0 89 / 5 43 95 56, Fax: 0 89/ 5 43 96 62, mannspricht@maennerzentrum.de, www.maennerzentrum.de

Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche

- **Deutscher Kinderschutzbund, KinderschutzZentrum München,** Kapuzinerstraße 9 d, 80337 München, Telefon: 0 89/ 55 53 56, info@dksb-muc.de
- **Frère-Roger-Kinderzentrum Gruppe „Leuchtturm“,** Prälat-Bigelmair-St. 22, 86154 Augsburg, Telefon: 08 21/ 41 06 21 24
- **Pro familia Würzburg – Aschaffenburg e.V. Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung,** Semmelstr. 6, 97070 Würzburg, Telefon: 09 31 / 46 06 50, wuerzburg@profamilia.de
- **Beratungsstelle für Eltern und Jugend für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt,** Brückenstr. 39, 97421 Schweinfurt, Telefon: 0 97 21 / 51 78 88, erziehungsberatung@schweinfurt.de

Anlaufstelle für Frauen, die als Erwachsene in kirchlichen Räumen einschließlich der Orden Missbrauch und/oder Gewalt erfahren haben.

Die Anlaufstelle ist ab sofort unter www.gegenGewalt-anFrauen-inKirche.de erreichbar.

Näheres entnehmen Sie bitte der Pressemeldung der Deutschen Bischofskonferenz: https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/gewalt-gegen-frauen-in-kirche-und-orden-1

Dr. Aurica Jax
Leiterin, Arbeitsstelle für Frauenseelsorge der Dt. Bischofskonferenz
Carl-Mosterts-Platz 1 | 40477 Düsseldorf
aurica.jax@frauenseelsorge.de
www.frauenseelsorge.de

4. Schulungskonzept

Schulungskonzept „Kultur der Achtsamkeit“ für die Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Bamberg mit Zeitrahmen und Inhalten

Grundsätzlich hat auch hier der Leitende Pfarrer die Verantwortung die entsprechenden Personenkreise auf die entsprechenden Schulungen verpflichtend hinzuweisen. Dabei ist zu beachten, dass z.B. Caritas, Jugendverbände (DPSG) im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und Ihrer Mitarbeitenden ebenfalls Schulungskurse verpflichtend anbieten. Hier muss und soll es zu keiner Überschneidung kommen!

Präventionsveranstaltungen für Hauptamtliche:

12-Stunden-Veranstaltung für hauptamtliche Mitarbeitende mit intensivem Kontakt
zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen mit weiteren Themenschwerpunkten, je nach Tätigkeitsbereich:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung, Umgang mit Sexualität
- Risikoanalyse und Gefährdungspotentiale im eigenen Arbeitsfeld
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Handlungskompetenz in Verdachtsfällen
- Umgehen mit Betroffenen
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionsthemen in der konkreten Arbeit
- Präventionshaltung und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

6-Stunden-Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in den Bereichen Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung

- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

3-Stunden-Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit gelegentlichem Kontakt
zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in den Bereichen Pfarrbüro, Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Verfahrenswege in Verdachtsfall und Intervention
- Nähe und Distanz
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Verhaltenskodex

Zusatzbausteine für Menschen in Leitungsfunktionen werden durchgeführt.
Schulungen für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger der verschiedenen Berufsgruppen werden in regelmäßigen, sinnvollen Zeitabständen durchgeführt.

Auffrischungsschulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt

Auffrischungsveranstaltungen sind im Abstand von fünf Jahren für alle Berufsgruppen vorgesehen, ebenso die Präsenz des Themas in Fortbildungsprogrammen.

Präventionsveranstaltung für Ehrenamtliche:

Zur Verantwortlichkeit gilt:
Der Leitende Pfarrer/die Leitung oder in Stellvertretung die für den Tätigkeitsbereich der Ehrenamtlichen zuständige hauptamtliche Person ist verantwortlich dafür, dass die Präventionsveranstaltung für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden durchgeführt wird.

Referentin oder Referent kann die verantwortliche hauptamtliche Person sein. Alternativ dazu können auch Referentinnen oder Referenten bei der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angefragt werden.

Wenn eine ehrenamtliche Person in einem neuen Tätigkeitsfeld oder wiederholt aktiv ist, muss geprüft werden, ob eine weitere Präventionsveranstaltung nötig ist, und diese gegebenenfalls durchgeführt werden.

Empfehlungen zum Rahmen der Präventionsveranstaltungen für Ehrenamtliche:
• Laden Sie die Ehrenamtlichen in regelmäßigen Abständen zu Präventionsveranstaltungen ein.
• Teilnehmendenanzahl in der Regel nicht höher als 20 Personen!
• Kooperation mit der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt macht Sinn!
• Arbeiten Sie so konkret wie möglich am Tätigkeitsbereich der Ehrenamtlichen.
• Alle Teilnehmenden bekommen am Ende der Veranstaltung ein Handout und eine Teilnahmebestätigung.
• Die Veranstaltung soll an einem zentralen Ort stattfinden.
• Achten Sie auf geeignete Räumlichkeiten mit passender Größe und Raumgestaltung

.
6-Stunden-Veranstaltung für Ehrenamtliche in Leitungsverantwortung mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Zeltlagerleiterinnen und -leiter, Leitungen von Ferienfreizeiten mit Übernachtungen, Kinder- und Jugendchorleitungen, Leiterinnen
und Leiter von pfarrlichen Musik- und Spielgruppen, Ehrenamtliche in Schulen, Leitungen von Verantwortlichenrunden ...:

• Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
• Täter- und Täterinnenstrategien
• Strukturen, die Missbrauch begünstigen
• Nähe und Distanz, Grenzachtung
• Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
• Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
• Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
• Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
• Verhaltenskodex

3-Stunden-Veranstaltung für Ehrenamtliche mit regelmäßigem oder gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Kinder- und Jugendgruppenleiter und -leiterinnen, Ministrantengruppenleitungen, Kommuniongruppenleiterinnen und -leiter, die im eigenen Zuhause mit Kommunionkindern arbeiten, Firmgruppenleiterinnen und -leiter, die Firmlinge bei Firmwochenenden mit Übernachtungen begleiten, Betreuerinnen und Betreuer beim Zeltlager und bei Ferienfreizeiten mit Übernachtung, Ehrenamtliche in Schulen, Kindergarten-beauftragte, Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten...:

• Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
• Täter- und Täterinnenstrategien
• Strukturen, die Missbrauch begünstigen
• Verfahrenswege in Verdachtsfall und Intervention
• Nähe und Distanz

- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Verhaltenskodex

1-stündige Informationsveranstaltung für Ehrenamtliche mit geringem, nicht regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Kommuniongruppenleiterinnen und -leiter, Firmgruppenleiterinnen und -leiter, Ehrenamtliche, die projekthaft einige Zeit lang als Spiel-gruppen- oder Musikgruppenleitung tätig sind oder eine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen vorbereiten, Mutter-Kind-Gruppenleiterinnen ...:

- Basisinformation
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigene Tätigkeitsfeld
- Verhaltenskodex

30-minütige Belehrung für Ehrenamtliche mit einmaligem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Ehrenamtliche, die beim Pfarrfest Spielstraße und Stände betreuen oder etwas für Kinder und Jugendliche anbieten, Tischmütter und Tischväter, die in einem Saal gemeinsam und zeitgleich die Kommuniongruppenstunde oder Firmgruppe durchführen, Betreuerinnen und Betreuer bei einmaligen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche ...:

- Information über Verfahrenswege im Verdachtsfall
- Verhaltenskodex